

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010
vom 06.05.2014**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Juli 2010 (AB Uni 2010/12, S. 957 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Hierüber entscheidet das Promotionskomitee gemeinsam mit der Kandidatin/dem Kandidaten.“

2. § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Das Promotionskomitee entscheidet außerdem gemeinsam mit der Doktorandin/dem Doktoranden über den angestrebten akademischen Grad (Dr. phil. oder Dr. rer. nat.). ⁴Mit Beginn des Promotionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorandin/Doktorand eine schriftliche Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf. ⁵In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten, u.a. das vereinbarte Studienprogramm geregelt. ⁶Eine Änderung des Beschlusses des Promotionskomitees zum angestrebten akademischen Grad muss dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt und begründet werden, bevor der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt wird.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss. Falls die Begutachtung durch Personen erfolgt, die nicht Mitglied des Promotionskomitees sind, erhöht sich die Anzahl abzugebender Exemplare entspre-

chend. Zudem ist eine dem Druckexemplar entsprechende elektronische Kopie der Dissertation auf einem Datenträger einzureichen;“

b) Die bisherige Nr. 6 wird zur neuen Nr. 5.

c) Die bisherige Nr. 5 wird zur neuen Nr. 6 und wie folgt gefasst:

„im Falle einer monographischen Dissertation eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat;“

d) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 7 Abs. 3 eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten zum eigenen Anteil an den vorgelegten Abhandlungen mit zwei oder mehr Autorinnen/Autoren sowie eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation bzw. die ihr/ihm in der Eigenanteilserklärung zugeschriebenen Anteile selbst und ohne unerlaubte Hilfe von ihr/ihm angefertigt wurden und sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat.“

e) Nr. 8 wird ersetztlos gestrichen.

4. § 8 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin/hauptberuflicher Hochschullehrer am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein oder dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 5 angehören. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation muss gelten, dass eine Gutachterin/ein Gutachter bei keiner der in der Dissertation enthaltenen Abhandlungen Mitautor/in ist.“

5. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Disputation wird von der Dekanin/dem Dekan, der Prodekanin/dem Prodekan, der Studiendekanin/dem Studiendekan (sofern er/sie Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer/innen ist) oder der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor eines der dem Fachbereich angehörenden Institute geleitet. ²Bei Verhinderung aller dieser Amtsträgerinnen/Amtsträger kann die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Stellvertretung die Leitung der Disputation einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer des Fachbereichs übertragen. ³Die Leiterin/Der Leiter der Disputation soll nicht identisch mit der/dem für die Themenstellung verantwortlichen Betreuerin/Betreuer sein.“

6. § 9 wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„¹Bei der Disputation müssen die Mitglieder des Promotionskomitees in persona anwesend sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann maximal eine Prüferin/ein Prüfer über eine Videozuschaltung an der Disputation teilnehmen, wenn ihr/ihm die Anwesenheit nicht zugemutet werden kann und die Promovendin/der Promovend und alle Mitglieder des Promotionskomitees schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. ³Es muss technisch sichergestellt sein, dass während der gesamten Disputation eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent stattfinden kann. ⁴Sollte die Datenverbindung während der Disputation unterbrochen werden, wird die Disputation ohne die zugeschaltete Prüferin/den zugeschalteten Prüfer fortgesetzt und die Disputationsleistung von den anwesenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.“

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die Leiterin/der Leiter der Disputation (§ 9 Abs. 3) die Bewerberin/den Bewerber unmittelbar nach Feststellung der Disputationsleistung im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Philosophie (doctor philosophiae) oder zum Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) gemäß der Entscheidung des Promotionskomitees nach § 4 Abs. 1. ²Dabei nimmt die Leiterin/der Leiter der Disputation ihr/ihm durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

8. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel der Dissertation, die Note der Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2, die mathematisch gerundet ohne Nachkommastelle ausgewiesen wird, die Note der Disputation gemäß § 10 Abs. 1 und die Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 enthält, sowie die Druckerlaubnis (Imprimatur), sofern keine Überarbeitungswünsche des Promotionskomitees vorliegen, überreicht.“

9. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches oder vom zuständigen Prüfungsamt ausgehändigt und darf der Doktortitel geführt werden.“

10. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben oder zuzustellen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie findet Anwendung für alle Promovierenden, die noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 16.04.2014

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles